Gebührensatzung

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hürtgenwald vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und § 5 der Satzung der Gemeinde Hürtgenwald über die Straßenreinigung der Gemeinde Hürtgenwald vom 06.12.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.1986, hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Gemäß § 5 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hürtgenwald werden die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile mit Ausnahme der Gehwege von der Gemeinde gereinigt.

Hierfür werden Gebühren erhoben. Sie sind dazu bestimmt, der durch die Reinigung bzw. Winterdienst unter Berücksichtigung des Trägers der Straßenbaulast entstehenden Kosten zu decken. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Die Gebühren für den Winterdienst bzw. Straßenreinigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Benutzung ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straßen zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

2. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§4 As. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

3. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

4. Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 0,90 €.

5. Die Zugehörigkeit einer Straße ergibt sich aus anliegendem Straßenverzeichnis.

§ 3
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung 77 in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchstabe c KAG sinngemäß.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den XX.XX.XXXX

(Axel Buch)

Anlage zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung ab dem 01.01.2014

Aachener Weg	Brandenberg
Am Dehlbach	Gey
Am Dorfplatz	Brandenberg
Am Schafberg (außer Nr. 11, 16)	Schafberg
Am Sportplatz	Gey
Am Wehweg	Vossenack
Amselweg	Hürtgen
An den vier Morgen	Brandenberg
An der Binnesburg	Horm
An der Maar	Bergstein
An der Mühle	Gey
An der Nüllheck	Großhau
An der Wurzel	Vossenack
Antoniusstraße	Gey
Auf dem Engel (außer Nr. 8, 10)	Schafberg
Auf dem Hau	Großhau
Auf dem Heiligenfeld	Bergstein
Auf dem Knipp	Vossenack
Auf dem Strifft	Bergstein
Auf dem Stückchen	Bergstein
Auf dem Turm	Bergstein
Auf der Faldergaß	Bergstein
Auf der Harth	Vossenack
Auf der Weide (außer Nr. 2 D, 2 F)	Großhau
August-Scholl-Straße	Kleinhau
Bachstraße	Gey
Baptist-Palm-Platz	Vossenack
Benneganshof	Bergstein
Bergkamp	Gey
Bergsteiner Straße	Zerkall
Bergstraße	Gey
Besenbinderweg	Kleinhau
Brandenberger Straße	Brandenberg
Brandenberger Weg	Hürtgen
Broichstraße	Gey
Burgstraße	Bergstein
Buschfeld	Kleinhau
Christian-Werner-Straße	Straß
Dechant-Weisweiler-Straße	Bergstein
Dollweg	Straß
Dorfstraße	Horm
Dornhecke	Gey
Dresbach lt. Ergänzungssatzung Ortsumrandungs-satzung und VEP-Dresbachtal	Brandenberg
Dürener Straße (außer Nr. 102)	Gey
Dürenharth	Vossenack
Eichenpütz	Gey
Eichenweg	Großhau
Eichgasse	Straß

Eifelstraße	Gey
Emmerich	Vossenack
Engpütz	Straß
Federhecke (außer Nr. 21)	Bergstein
Feldstraße	Gey
Finkenheider Weg	Großhau
Flurstraße	Kleinhau
Forststraße	Gey
Frenkstraße (außer Nr. 98, 103)	Großhau
Friedhofstraße	Gey
Gartenstraße	Bergstein
Germeter (außer Nr. 0, 123, 135, 138, 139, 150, 153)	Vossenack
Giesenheck	Vossenack
Grüner Weg	Gey
Gustav-Renker-Straße	Zerkall
Hagbend	Großhau
Hammergasse	Bergstein
Hasenfeld	Brandenberg
Heidestraße	Schafberg
Heinz-Sieben-Straße	Vossenack
Höhenstraße (außer Nr. 101, 110, 112, 114)	Hürtgen
Hohlweg	Straß
Honighecke (außer Nr. 19)	Großhau
Hoppenhardter Weg	Kleinhau
Hormer Straße	Straß
Hubertusstraße	Gey
Hügelstraße	Brandenberg
Im Berg	Kleinhau
Im Bongart	Brandenberg
Im Buschofen	Kleinhau
Im Dümpel	Hürtgen
Im Endgesfeld	Hürtgen
Im Geyberg	Gey
Im Glockenofen	Großhau
Im Hagen	Gey
Im Löwenhof	Gey
Im Oberdorf	Vossenack
Im Pohl	Gey
Im Roßbroich	Kleinhau
Im Siebert	Bergstein
Im Steinsfeld	Vossenack
Im Tauet	Großhau
Im Tivoli	Straß
Im Unterdorf	Vossenack
Im Winkel	Hürtgen
In den Heuen	Gey
In der Graat	Straß
In der Kaule	Kleinhau
Industriestraße	Horm
Josef-Köller-Straße	Gey

Kallstraße	Bergstein
Kapellenstraße	Straß
Kirchstraße	Hürtgen
Kirchweg	Bergstein
Kleestraße	Großhau
Kleinhauer Weg	Hürtgen
Klosterhof	Gey
Kreuzheck	Vossenack
Kreuzstraße	Kleinhau
Lämmerstraße	Horm
Leonhard-Zimmer-Straße	Horm
Macherbach	Brandenberg
Maubacher Straße (außer Nr. 72)	Straß
Mestrenger Weg	Vossenack
Mittelstraße	Brandenberg
Monschauer Straße	Vossenack
Mühlenweg	Zerkall
Nideggener Straße innerhalb der Ortsabrundungs-satzung	Brandenberg
Oberstraße	Gey
Paul-Heinemann-Straße	Vossenack
Pfarrer-Hegger-Straße	Vossenack
Pfarrer-Pleus-Straße	Horm
Pützgasse	Hürtgen
Raffelspütz (außer Haus Nr. 17)	Brandenberg
Ralscheid	Vossenack
Richelskuhl	Vossenack
Rinnebachstraße	Kleinhau
Roßheckenweg	Kleinhau
Schäfergasse	Kleinhau
Scheffensweg	Gey
Schevenhüttener Straße (außer Nr. 9)	Kleinhau
Schillerbend (außer Nr. 6, 16)	Keinhau
Schmidter Straße	Vossenack
Schoellers Weg	Vossenack
Schüllbachweg	Bergstein
Simonskall	Simonskall
Sonnenweg	Straß
St.-Donatus-Straße	Straß
Steinbachstraße	Hürtgen
Stockberg	Vossenack
Tannenweg	Straß
Thea-Paulus-Straße	Gey
Trift	Vossenack
Waldweg	Gey
Wehebachstraße	Vossenack
Weingartsberg	Zerkall
Wiesenweg	Gey
Zum Bosselbach	Vossenack
Zum Fischbach	Bergstein
Zum Rosenberg	Bergstein

Zum Schnepfenflug	Vossenack
Zum Steinbruch	Kleinhau
Zweifaller Weg	Vossenack